

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 15. April 2005

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
V/2-032005/N/A-20

Durchwahl:
8581

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremdenengesetz 1997, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellung abzugeben.

Zu Artikel 1: Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Wie bereits in der Stellungnahme zum Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) aufgezeigt, stellt sich im Zusammenhang mit der inhaltlichen Trennung des Fremdenengesetzes 1997 in ein Fremdenpolizeigesetz und in ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) die Frage, welcher Aufenthaltstitel für Fremde, die zur Ausübung einer befristeten Beschäftigung im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 Ausländerbeschäftigungsgesetz berechtigt sind, heranzuziehen ist.

In § 1 Abs. 3 NAG wird diese Gruppe vom Geltungsbereich des NAG explizit ausgeschlossen.

Während für den Bereich der befristet beschäftigten Ausländer (§ 5 Abs. 1 Z 1 AuslBG) die der Sichtvermerkspflicht unterliegen, mit dem vorgeschlagenen Visum zu Erwerbszwecken (§ 24 FPG) möglicherweise eine ausreichende fremdenrechtliche Dokumentation des rechtmäßigen Aufenthalts gegeben ist, ist die aufenthaltsrechtliche Behandlung von befristet beschäftigten Ausländern, die sichtvermerksfrei einreisen dürfen und von kurzfristig beschäftigten ausländischen Erntehelfern, die keine EWR-Bürger sind (z.B. Rumänen) unklar.

Bisher war die aufenthaltsrechtliche Behandlung befristet beschäftigter Fremder in § 9 FrG klar geregelt.

Die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach § 5 AuslBG an einen Fremden, der bereits über einen Aufenthaltstitel verfügte, gestattete diesem eine befristete Zweckänderung. Verfügte der Fremde über keinen Aufenthaltstitel, schuf die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung, bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit entsprechender Gültigkeitsdauer. Im Bereich der Erntehelfer galten Beschäftigungsbewilligungen, die im Reisedokument ersichtlich gemacht wurden, als Aufenthaltserlaubnis mit derselben Gültigkeitsdauer.

Eine entsprechende Nachfolgeregelung zu dieser Bestimmung findet sich, mit Ausnahme der oben angeführten Regelung für sichtvermerkspflichtige befristet beschäftigte Ausländer, weder im Fremdenpolizeigesetz, noch im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

In den erläuternden Bemerkungen zu dem im Betreff genannten Entwurf wird eine Neuformulierung des § 24 Abs. 1 des ebenfalls derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurfs zum Fremdenpolizeigesetz vorgeschlagen. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass „sämtlichen kurzfristig Erwerbstätigen, das sind jene Tätigkeiten die innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate ausgeübt werden dürfen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ein Aufenthalts-Reisevisum zu erteilen ist (Visum D-C).“

Beschäftigungsbewilligungen nach § 5 AuslBG, die wie zutreffend festgestellt wird, nicht an diese zeitliche Begrenzung von sechs Monaten gebunden sind, (§ 5 Abs. 3 AuslBG hält zwar einerseits fest, dass Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Ausländer mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten erteilt werden können, eröffnet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit zur Verlängerung um bis zu sechs Monate) sollen daher ausdrücklich berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich des § 24 FPG ist trotz Neuformulierung nach wie vor unklar. Der Wortlaut der gegenständlichen Formulierungen deutet darauf hin, dass künftig alle Fremden, die eine kurzfristige Erwerbstätigkeit beabsichtigen, also auch jene, die derzeit sichtvermerksfrei einreisen dürfen, wieder einer generellen Visumpflicht unterliegen würden. Dies würde einen Rückschritt gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage bedeuten und wird daher abgelehnt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welcher Aufenthaltstitel im Falle einer über sechs Monate hinausgehenden befristeten Beschäftigung von Ausländern in der Landwirtschaft heranzuziehen ist.

Weder der Entwurf zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, noch der Entwurf zum Fremdenpolizeigesetz geben hierzu eine Antwort.

Die Umsetzung der Entwürfe in der vorgelegten Form könnte in letzter Konsequenz bedeuten, dass künftig befristete Beschäftigungen von Drittstaatsangehörigen in der Landwirtschaft aus aufenthaltsrechtlichen Gründen mit höchstens sechs Monaten pro Jahr begrenzt sind. Drittstaatsangehörige wären somit sowohl von der im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit zur Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung, als auch von der Anknüpfung einer Tätigkeit als Erntehelfer an eine Tätigkeit als befristet Beschäftigter (Saisonier) mangels Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis von vornherein ausgeschlossen.

Dies wäre eine massive Verschlechterung der geltenden Rechtslage und könnte nicht akzeptiert werden.

Als Lösungsansatz denkbar wäre eine Einbeziehung der befristet Beschäftigten nach § 5 AuslBG in den Geltungsbereich von § 66 NAG (Aufenthaltsbewilligungen für Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit). Diese Bestimmung ist im Konnex mit § 24 FPG zu sehen.

Inhaltlich bedeutet die in § 66 NAG in Verbindung mit § 24 FPG normierte Regelung, dass Fremden zur Ausübung einer von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommenen unselbständigen Tätigkeit ein Aufenthalts-Reisevisum ausgestellt werden kann, wobei die Gültigkeit auf sechs Monate innerhalb eines Jahres beschränkt ist. Will nun ein Fremder eine solche Tätigkeit länger ausüben, hat er dazu durch den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung die Möglichkeit.

Im Ergebnis muss jedenfalls gewährleistet sein, dass sich die aufenthaltsrechtliche Situation befristet beschäftigter Ausländer gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verschlechtert und dass die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bestehende Möglichkeit zur befristeten Beschäftigung nicht konterkariert werde.

Zu Artikel 2: Änderung des Fremden Gesetzes 1997

§ 18 Abs. 3 normiert, dass in der Niederlassungsverordnung Höchstzahlen an Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer festzulegen sind. Der Verweis, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit einer solchen Beschäftigungsbewilligung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verbinden darf, stellt offensichtlich noch auf die niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Fremden Gesetzes 1997 ab. Da die bisher vorgesehenen Aufenthaltstitel „Aufenthaltserlaubnis“ und „Niederlassungsnachweis“ künftig entfallen sollen, wäre in der gegenständlichen Bestimmung eine Aktualisierung vorzunehmen.

Die Präsidentenkonferenz ersucht in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Inneres, das Begutachtungsverfahren zur Niederlassungsverordnung 2006 bereits im September 2005 zu eröffnen. Dies würde, die notwendige Genehmigung des Hauptausschusses des Nationalrates vorausgesetzt, den Weg für eine möglichst frühzeitige Erlassung der Verordnung zur befristeten Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft im Jänner 2006 frei machen.

Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Entschließungsantrages zur Erweiterung der Europäischen Union angekündigt, die Übergangsfristen zur Vorbereitung der Arbeitsmärkte auf die vollständige Liberalisierung nutzen zu wollen. Im Zuge einer moderaten Öffnungsstrategie sollte daher die Anhebung der Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde (§ 5 AuslBG) von derzeit 8.000 auf 10.000 in Erwägung gezogen werden. Dies würde nicht nur dem Bestreben nach einer abgestuften Heranführung an die volle Freizügigkeit entsprechen, sondern auch dem gestiegenen Bedarf der Land- und Forstwirtschaft an Saisonarbeitskräften entgegenkommen.

Die Möglichkeit, ausländische Arbeitskräfte beschäftigen zu können, trägt bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben maßgeblich zur Konkurrenzfähigkeit und zum Erhalt von Betriebsstandorten bei. Knapp 70 % der in der Landwirtschaft beschäftigten Ausländer kommen aus den neuen Mitgliedstaaten. Der hohe Anteil an neuen EU-Bürgern bei den landwirtschaftlichen Saisonarbeitskräften würde bei der vorgeschlagenen Anhebung der Rahmenhöchstzahl der notwendigen Öffnung entsprechen, ohne dabei zu Verdrängungseffekten auf dem Arbeitsmarkt zu führen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.-Ing. Astl